

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

78. Jahrgang

13. Januar 2021

Nr. 4 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
12/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Stadt	2
13/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den 4. Änderungsplan des Bebauungsplan Nr. 3 „Schwafen III“ im Stadtteil Haaren; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit	3 - 5
14/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Im Hasselkampe“ im Stadtteil Bad Wünnenberg; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit	6 - 7
15/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt/ Zulassungsbehörde - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 362150-06.08.93	8
16/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt/ Zulassungsbehörde - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 362150-08.09.79	9
17/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt/ Zulassungsbehörde - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-BZ161	10
18/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt/ Zulassungsbehörde - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/ PB-PR2625	11
19/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt/ Zulassungsbehörde - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/VA1/PB-VZ473	12
20/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umwelt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung von 5 Windkraftanlagen in Borchon-Etteln	13
21/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umwelt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in Lichtenau-Henglarn	14

12/2021

**Stadt Bad Wünnenberg**

**33181 Bad Wünnenberg, 06.01.2021**

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S 312d) folgenden Beschluss gefasst:

**Wahl des Bürgermeisters**

Es wird festgestellt,

- a) dass der Bürgermeister wählbar war,
- b) dass Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl des Bürgermeisters sowie bei der Wahlhandlung nicht vorgekommen sind und
- c) dass das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl durch den Wahlausschuss der Stadt Bad Wünnenberg am 15. September 2020 richtig festgestellt worden ist.

Die Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2020 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig erklärt.

**Wahl des Rates der Stadt Bad Wünnenberg**

Es wird festgestellt,

- a) dass alle Ratsmitglieder wählbar waren,
- b) dass Unregelmäßigkeiten weder bei der Vorbereitung der Wahl des Rates der Stadt Bad Wünnenberg noch bei der Wahlhandlung vorgekommen sind und
- c) dass das Wahlergebnis der Ratswahl durch den Wahlausschuss der Stadt Bad Wünnenberg am 15. September 2020 richtig festgestellt worden ist.

Die Wahl des Rates der Stadt Bad Wünnenberg am 13. September 2020 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Der Bürgermeister  
I.V.  
gez. Wittler

13/2021

Stadt Bad Wünnenberg  
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 11.01.2021

**Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg**

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schwafen III“ im Stadtteil Haaren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

- a) **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB**

**zu a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 3 „Schwafen III“ als Entwurf und beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 i.V.m § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.*

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



**zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m.  
§ 3 Abs. 2 BauGB**

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Vorentwurf einschließlich der Begründung des Bebauungsplanes „Schwafen III“ im Stadtteil Bad Wünnenberg liegt gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

**21.01.2021 – 22.02.2021**

öffentlich aus.

Gem § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 01, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

**Dienststunden:**

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die ausgelegten Planunterlagen finden Sie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg ([http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08\\_Bauen\\_und\\_Wohnen.php](http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08_Bauen_und_Wohnen.php)) unter - Bauleitplanung - 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 3 „Schwafen III“ -.

Die Unterlagen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 3 „Schwafen III“ können außerdem über eine zentrale Internetseite des Landes NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden: <http://uvp-verbund.de/nw>

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können (z.B. per Mail an die [vps@bad-wuennenberg.de](mailto:vps@bad-wuennenberg.de), schriftlich, zur Niederschrift, etc.).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Bad Wünnenberg verfügbar:

- **Artenschutzrechtliche Fachbeitrag/Artenschutzprüfung**

Themen:

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums; Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten, Konfliktdiagnose und Ermittlung von Konfliktarten; Ergebnisse und weitere Vorgehensweise

- **Eingriffsbewertung;** Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens; Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfes; Nachweis des Kompensationsbedarfs
- **Geräuschprognose**

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**78. Jahrgang**

**13. Januar 2021**

**Nr. 4 / S. 5**

---

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Bad Wünnenberg, 11.01.2021,

gez. Carl

Bürgermeister

14/2021  
Stadt Bad Wünnenberg  
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 11.01.2021

**Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg**

- 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a „Im Hasselkampe“ im Stadtteil Bad Wünnenberg gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**
  - a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
  - b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB**

**zu a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 2a „Im Hasselkampe“ als Entwurf und beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 i.V.m § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.*

Der Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



**zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m.  
§ 3 Abs. 2 BauGB**

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Vorentwurf einschließlich der Begründung des Bebauungsplanes „Im Hasselkampe“ im Stadtteil Bad Wünnenberg liegt gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

**21.01.2021 – 22.02.2021**

öffentlich aus.

Gem § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

**Dienststunden:**

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die ausgelegten Planunterlagen finden Sie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg ([http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08\\_Bauen\\_und\\_Wohnen.php](http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08_Bauen_und_Wohnen.php)) unter - Bauleitplanung - 4. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 2a „Im Hasselkampe“ -.

Die Unterlagen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 2a „Im Hasselkampe“ können außerdem über eine zentrale Internetseite des Landes NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden: <http://uvp-verbund.de/nw>  
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können (z.B. per Mail an die [vps@bad-wuennenberg.de](mailto:vps@bad-wuennenberg.de), schriftlich, zur Niederschrift, etc.).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Bad Wünnenberg, 12.01.2021

gez. Carl

Bürgermeister

15/2021

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 07.07.2020, Az.: 362150-06.08.93 an

Herrn

Lukasz Krysztof Centkowski, geb: 06.08.1993

letzte bekannte Anschrift: Dworska 13, 42-219 Sosnowic - Polen

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 07.07.2020 (Az.: 362150-06.08.93) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Junge



16/2021

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 08.12.2020, Az.: 362150-08.09.79 an

Herrn

Xuan Trieu Nguyen, geb: 08.09.1979

letzte bekannte Anschrift: Riemekestr. 149, 33102 Paderborn

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 08.12.2020 (Az.: 362150-08.09.79) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Junge

17/2021

## **Öffentliche Zustellung**

### **eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom .04.01.21, Az.: 36/PB-BZ161 an

Herrn  
Albert August Streitbürger  
letzte bekannte Anschrift: Alderichstraße 23, 33098 Paderborn  
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 04.01.2021 (Az.: 36/PB-BZ161) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

#### Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Schäfer

18/2021

## **Öffentliche Zustellung**

### **eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom .29.12.2020, Az.: 36/PB-PR2625 an

Herrn  
Bosko Popovic  
letzte bekannte Anschrift: Friedrichstraße 55, 33102 Paderborn  
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 29.12.2020 (Az.: 36/PB-PR2625) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer Großraumbüro, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

#### Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
M.Zimmermann

19/2021

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 07.01.2021, Az.: 36.1/VA1/PB-VZ473 an

Herrn  
Hutu, Lazar-Marius  
letzte bekannte Anschrift: Knickweg 17, 33181 Bad Wünnenberg

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 07.01.2021 (Az.: 36.1/VA1/PB-VZ473) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Markman

20/2021

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42045-20--600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)  
für die wesentliche Änderung von 5 Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit  
einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit weniger als 20 Windkraftanlagen  
in 33178 Borchten-Etteln

Die WestfalenWIND Etteln GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt für die Standorte Borchten, Gemarkung Etteln, Flur 1, Flurstück 49; Flur 2, Flurstücke 4, 19, 166, 234, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung von 5 Windkraftanlagen. Statt der genehmigten Anlagen Typ Enercon E 115 mit 149,08 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 115,71 m, Nennleistung 3 MW, sollen nunmehr an denselben Standorten Anlagen des Typs Vensys V 126 mit 136,9 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 126,2 m, Nennleistung 3,8 MW, errichtet werden

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine anderen oder zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Gesamthöhe gegenüber dem ursprünglich genehmigten Anlagentyp kleiner ist sowie der Flächenverbrauch und die Schallemissionen (in den jeweils beantragten Betriebsmodi tags und nachts) geringer sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasman

21/2021

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42233-20-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)  
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33165 Lichtenau-Henglarn

Die Ostwind Egge GmbH & Co. KG, Mittelweg 8, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Henglarn, Flur 9, Flurstück 46, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage. Statt der genehmigten Anlage Typ Siemens SWT 130 mit 115 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 130 m, Nennleistung 3,6 MW, soll nunmehr an demselben Standort eine Anlage Typ Enercon E 138 EP3E2 mit 110,13 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 138,25 m und 4,2 MW Nennleistung errichtet werden.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass auch die geänderte Anlage nicht relevant zur Belastung durch Lärm und Schattenwurf an Wohnhäusern beiträgt und eine geringfügig kleinere Gesamthöhe hat.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann